

Der Staatssekretär

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Damen und Herren  
Landräte,  
Oberbürgermeisterinnen und  
Oberbürgermeister  
im Freistaat Sachsen

- per E-Mail -

nachrichtlich:

Sächsischer Landkreis e.V.  
Sächsischer Landkreistag e. V.  
Käthe-Kollwitz-Ufer 88  
01309 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.  
Glacisstraße 3  
01099 Dresden

## **Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 8. Januar 2021**

### **Bußgeldkatalog zur Eindämmung des Corona-Virus**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der als **Anlage** beigefügte Bußgeldkatalog ist bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die zuständige Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 8. Januar 2021, mit Inkrafttreten ab dem 11. Januar 2021 anzuwenden.

Zur Akzeptanz der landesweiten Regelungen ist es erforderlich, auch die Sanktionierung von Verstößen nach landesweit möglichst einheitlichen Maßstäben vorzunehmen. Dem dient der beigefügte Bußgeldkatalog, der bei der Ausübung des Ermessens durch die zuständige Behörde ermessenleitend zu berücksichtigen ist.

#### **Durchwahl**

Telefon +49 351 564-55020  
Telefax +49 351 564-55030

#### **Ihr Zeichen**

#### **Ihre Nachricht vom**

#### **Aktenzeichen**

**(bitte bei Antwort angeben)**  
15-0500.40-01/882

Dresden,  
9. Januar 2021

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Der Katalog legt daher einen Regelsatz für die Bußgeldhöhe fest. Diese Regelsätze gelten für den erstmaligen Verstoß und sind bei jedem weiteren Verstoß jeweils zu verdoppeln.

Bei fahrlässiger Begehung oder geringfügigen Verstößen gegen die SächsCoronaSchVO soll ein Verwarngeld in Höhe von 50 Euro ausgesprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Gaul

<b>Norm</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheides</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
§ 2 Abs. 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Unzulässige Gruppenbildung im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen oder auf privat genutzten Grundstücken	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 2 Abs. 2 Satz 1, § 2a Abs. 1 Satz 3 oder § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsCoronaSchVO	Nichteinhaltung des Mindestabstands	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 2a Abs. 1 S. 2 SächsCoronaSchVO	Teilnahme an Zusammenkünften bei Überschreiten der Personenanzahl	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§§ 2b und 2c SächsCoronaSchVO	Verlassen der eigenen Häuslichkeit ohne triftigen Grund	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	60 Euro
§ 2d Alt. 1 SächsCoronaSchVO	Verstoß gegen das Alkoholabgabeverbot	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche der gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 2d Alt. 2 SächsCoronaSchVO	Verstoß gegen das Alkoholkonsumverbot	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	60 Euro
§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4, 6, 7, 10 oder 11, § 7 Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsCoronaSchVO	Nichttragen einer Mund-Nasenbedeckung	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	60 Euro
§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Öffnung oder Betreiben von nicht zulässigen Einrichtungen, Betrieben oder Veranstaltungen	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche der vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	1000 Euro
§ 5 Abs. 2 Satz 1 oder 2 SächsCoronaSchVO	Überschreiten der zulässigen Kundenanzahl	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 5 Abs. 2 Satz 5 SächsCoronaSchVO	Nichtausweisen der zulässigen Höchstkundenanzahl	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	150 Euro

§ 5 Abs. 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Öffnung oder Betreiben von Einrichtungen, Betrieben oder Angeboten ohne Hygienekonzept	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 5 Abs. 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Nichteinhaltung des Hygienekonzeptes	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 5 Abs. 4 Satz 3 SächsCoronaSchVO	Nichtbenennung eines Ansprechpartners vor Ort	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 5 Abs. 4 Satz 3 SächsCoronaSchVO	Nichtdurchsetzung der Kontaktbeschränkung, Abstandsregelungen oder der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung	Jeder nach Hygienekonzept benannte Ansprechpartner vor Ort	500 Euro
§ 5 Abs. 6 SächsCoronaSchVO	Nichtverarbeitung der personenbezogenen Daten	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 6 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Beschäftigung von Saisonarbeitskräften ohne Nachweis	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 6 Satz 4 SächsCoronaSchVO	Nichtanzeige oder nicht rechtzeitige Anzeige bei Beschäftigung von Saisonarbeitskräften	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 7 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Nichterstellen eines Besuchskonzepts	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	150 Euro
§ 7 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Verstoß gegen das Besuchskonzept	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	150 Euro
§ 7 Abs. 3 SächsCoronaSchVO	Gewährung des unberechtigten Zutritts	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	150 Euro
§ 9 Abs. 1 bis Abs. 3 SächsCoronaSchVO	Unzulässige Versammlung	Jeder Veranstalter, der vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	5000 Euro